

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 17. März 2009

Nr. 10

Inhalt

Seite



Ordnung für die Prüfungen in dem Studiengang Politik und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.03.2009

682





Ordnung für die Prüfungen

in dem Studiengang Politik und Wirtschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 09.03.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S.474) hat die Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11a Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang I: Modulbeschreibungen

Anhang II: Praktikumsordnung

§ 1**Zugangsvoraussetzungen**

Für Studierende aus Deutschland wird die allgemeine Hochschulreife oder eine entsprechende fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt. Studierende aus dem Ausland müssen einen der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Abschluss vorweisen.

§ 2**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Rahmen des Bachelorstudienganges Politik und Wirtschaft.

§ 3**Ziel des Studiums**

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Das Bachelorstudium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Politikwissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 4**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Der Studiengang Politik und Wirtschaft beruht auf einer Kooperation der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereichs 06 -Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(2) Für die Organisation des Bachelorstudienganges Politik und Wirtschaft ist die Dekanin/der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss (§ 9) zuständig.

§ 6**Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Politik und Wirtschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung bei der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen,

1. wenn der Studierenden/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung, oder eine vergleichbare Prüfung in einem politik- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinfo-

matik) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder

2. wenn der Studierende/die Studierende sich in einem schwebenden Verfahren zu einer der in Nr. 1 genannten Prüfungen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an einer anderen Hochschule befindet.

Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 9).

(3) Die Zulassung zu den laut Modulbeschreibung für das Abschlussjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Eine Ausnahme gilt insbesondere für Studienplatz- und Studienfachwechsler. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studenumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Politik und Wirtschaft umfasst das Studium von Modulen nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.

- 7 Pflichtmodule und 2 bzw. 3 Wahlpflichtmodule im Bereich Wirtschaftswissenschaften
- 5 Pflichtmodule, von denen 3 aus Wahlveranstaltungen bestehen im Bereich Politikwissenschaft
- 7 Pflichtmodule im Bereich Studium Fundamentale

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Pflichtbereich Wirtschaftswissenschaften
 - a. Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns (5 CP)
 - b. Mikroökonomische Grundlagen (5 CP)
 - c. Makroökonomische Grundlagen (5 CP)
 - d. Ausgewählte Felder der Wirtschaftswissenschaft (10 CP)
 - e. Angewandte Wirtschaftswissenschaften (5 CP)
 - f. Wettbewerb und Regulierung (10 CP)
 - g. Makroökonomische Vertiefung (5 CP)

2. Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften
 - a. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften I (10 CP)
 - b. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften II (5 CP)
 oder:
 - a. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften I (5 CP)
 - b. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften II (5 CP)
 - c. Wahlpflichtmodul Wirtschaftswissenschaften III (5 CP)

3. Pflichtbereich Politikwissenschaft
 - a. Grundlagen der Politikwissenschaft I (10 CP)
 - b. Grundlagen der Politikwissenschaft II (10 CP)

4. Pflichtbereich mit Wahlmöglichkeiten Politikwissenschaft
 - a. Vertiefungsmodul I (15 CP)
 - b. Vertiefungsmodul II (15 CP)
 - c. Vertiefungsmodul III (10 CP)

5. Bereich Studium Fundamentale
 - a. Arbeitstechniken (5 CP)
 - b. Fremdsprachen (10 CP)
 - c. Statistik (10 CP)
 - d. Praktikum (15 CP)
 - e. Methoden wissenschaftlicher Forschung (5 CP)
 - f. Bachelorarbeit (10 CP)
 - g. Integrationsmodul (5 CP)

(3) Von den 180 zu erwerbenden Leistungspunkten entfallen 10 auf die Bachelorarbeit und 15 auf die zu absolvierende praktische Studienzeit (Praktikum). Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Wirtschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität (Anhang II).

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden der Fachbereich 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat kein Stimmrecht. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Fachbereichsräte des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benennen jeweils ein Mitglied des Fachbereichs für eine Findungskommission. Diese entwickelt einen Vorschlag zur Bestellung der/des Vorsitzenden, dessen/deren ständige(n) Vertreter(in) und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Über diesen Vorschlag wird in beiden Fachbereichsräten abgestimmt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Für die Nachbestellung findet dasselbe Verfahren Anwendung wie für die Erstbestellung.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche im Rahmen des Prüfungsverfahrens, er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung und erlässt gegebenenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für deren Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und hat seinen Sitz beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt auch für Entscheidungen über Widersprüche. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes

Modul werden 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Studienleistungen sowie die Gewichtung der Ergebnisse der prüfungsrelevanten Leistungen zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein. §6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Der/die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache (insbesondere Deutsch, Englisch oder Französisch) erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen eventuellen Widerspruchsfall nachvollziehbar sind.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsleistung sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen), es sei denn, diese Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen sieht eine andere Regelung vor. Leistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen (Studienleistungen), sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung (mit Ausnahme der Praktika) setzt eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen elektronisch über das Prüfungssystem erfolgen.

(6) Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Eine Abmeldung ist bis zu fünf Wochen vor Vorlesungsende ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen, in deren Rahmen prüfungsrelevante Leistungen vor Vorlesungsende erbracht werden müssen. In diesen Fällen kann die Möglichkeit der Abmeldung durch den Prüfungsausschuss oder die Dozenten eingeschränkt werden. Eine entsprechende Einschränkung wird durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die näheren Anforderungen an das Praktikumsmodul regelt die Praktikumsordnung im Anhang II dieser Prüfungsordnung.

§ 11a

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend

beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des normal bewerteten Anteils gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut, die Bewertung der Arbeit erfolgt gemäß § 13 Absatz 2. Die Bachelorarbeit soll in einem thematischen Zusammenhang mit einem Modul des Faches Politikwissenschaft oder mit einem Modul aus dem Wahlpflichtbereich des Faches Wirtschaftswissenschaften stehen. Für die Wahl des Prüfers sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag ein Themensteller zugewiesen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Ausfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist einge-

halten werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit, der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein amtsärztliches Attest. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Mit Genehmigung des Themenstellers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem themenstellenden Prüfer/bei der themenstellenden Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sowohl die schriftlichen Exemplare als auch die elektronische Form rechtzeitig vor Fristablauf vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Abweichung nach Satz 2 ist nicht möglich, wenn die Bachelorarbeit für den betreffenden Studierenden/ die betreffende Studierende die letzte Prüfungsleistung im Studiengang oder die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit darstellt. Im Falle des Satz 1 errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Die Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer protokollierenden Beisitzerin/eines protokollierenden Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig.

(6) Prüfungsrelevante Leistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig nicht bestanden ist und für die keine Ausgleichsmöglichkeit durch Setzen von Freiversuche gemäß § 16 Abs. 2 mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 2 Satz 5 u. 6 gelten entsprechend.

(7) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der/dem Studierenden zum Semesterende bekanntzugeben. Wenn die Prüfungsleistung erst in den letzten beiden Monaten des Semesters erbracht wurde, ist das Ergebnis spätestens mit Ablauf der ersten beiden Monate des darauffolgenden Semesters bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Note erfolgt durch Aushang einer Liste im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.

(8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fehlversuche in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sprachprüfungen werden unabhängig davon, wo sie erbracht wurden, grundsätzlich anerkannt, wenn sie den in den entsprechenden Modulen vorgesehenen Standards entsprechen. In Zweifelsfällen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen Prüfungsleistungen, die in den anderen Studiengängen wurden, angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. In diesem Fall werden auch Fehlversuche in gleichwertigen

Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nicht. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienleistungen und prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

(7) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund der Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, wenn diese mindestens Leistungen in zwei der drei Studienanteile (Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Studium Fundamentale) entsprechen.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung und Einreichung aller notwendigen Unterlagen.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. Sollte in

einem Fachbereich kein Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein. Hat ein Studierender/eine Studierende bereits 180 Leistungspunkte erworben, jedoch nicht in der den Modulbeschreibungen entsprechenden Zusammensetzung der Module, so kann der/die Studierende sich nur noch zu solchen prüfungsrelevanten Leistungen anmelden, die zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus Freiversuche im Umfang von 20 Leistungspunkten zur Verfügung, die wahlweise für die – auch mehrmalige – Wiederholung nichtbestandener prüfungsrelevanter Leistungen oder für die einmalige Wiederholung bereits bestandener prüfungsrelevanter Leistungen zwecks Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Freiversuche gemäß Abs. 2 muss der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von zwei Wochen ab der Ergebnismitteilung gemäß § 14 Abs. 7 setzen. Bei Geltendmachung eines Freiversuchs für eine nicht bestandene prüfungsrelevante Leistung gilt diese als nicht unternommen. Bei Geltendmachung eines Freiversuchs für eine bestandene prüfungsrelevante Leistung, kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen, mit der Folge, dass die bessere der Noten gewertet wird. Die zweite Erbringung gilt nicht als eigener Versuch und das Setzen eines weiteren Freiversuchs auf diese Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Hat die Kandidatin/der Kandidat in dem bisherigen Wahlpflichtmodul Fehlversuche unternommen, so werden diese in Höhe der betreffenden Leistungspunkte auf die Freiversuche der Kandidatin/des Kandidaten angerechnet. Stehen dafür nicht mehr genügend Leistungspunkte als Freiversuche zur Verfügung, ist ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nicht möglich.

(5) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist nur unter Einsatz entsprechender Leistungspunkte der Freiversuchsregelung möglich. Eine Rückgabe des Themas

der Bachelorarbeit in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfen aller Freiversuchsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote, Bereichsnoten

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Die Einzelheiten regelt die jeweilige Modulbeschreibung. Ist in einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung enthalten, so bildet die Note dieser Leistungen diese Modulnote. Sind in einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehr prüfungsrelevante Leistungen erfolgreich absolviert worden, als gemäß der Modulbeschreibung erforderlich, so gehen nur die Leistungen mit der besten Note in die Modulnote ein, wobei aber nur Veranstaltungen mit der gleichen Anzahl von Leistungspunkten gegeneinander ausgetauscht werden können. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten (einschließlich erster Dezimalstelle) der Module und der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Noten gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Sind in einem Wahlpflichtbereich mehr Module erfolgreich absolviert worden, als gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich ist, so gehen nur die Module mit der besten Note in die Gesamtnote ein. Das Praktikumsmodul bleibt für die Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(5) Zusätzlich zu den oben genannten Noten werde die Noten der drei Bereiche Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft und Studium Fundamentale berechnet. In die Noten gehen die Module des jeweiligen Bereichs mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Bereichsnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit
- b) das Thema der Bachelorarbeit
- c) die drei Bereichsnoten Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Studium Fundamentale
- d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 3 u. 4,
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet.

(4) Auf Antrag des Kandidaten gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses und der Urkunde aus.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und vom Dekan des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, die Bachelorurkunde zusätzlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Das-

selbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Abschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beach-

tung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben. Sollte sich bei der Anwendung dieser Ordnung herausstellen, dass sie im Vergleich zu den bisher angewendeten Entwürfen der Ordnung nachteilige Regelungen für Studierende enthält, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, erfolgt auf Antrag der/des Studierenden eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss und die Anwendung der für die/den Studierenden günstigste Regelung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.2008 und 14.01.2009.

Münster, den 09.03.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.03.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang I Modulbeschreibungen

Bachelorstudiengang „Politik und Wirtschaft“

W 1 Grundl. Bwl. Handelns	P 1 Basismodul 1	SF 1 Arbeitstechniken
W 2 Mikroökon. Grundlagen	P 2 Basismodul 2	SF 2 Fremdsprache
W 3 Makroökon. Grundlagen	P 3 Vertiefungsmodul 1	SF 3 Statistik
W 4 Felder der WiWi	P 4 Vertiefungsmodul 2	SF 4 Praktikum
W 5 Angewandte WiWi	P 5 Vertiefungsmodul 3	SF 5 Empirische Methoden
W 6 Wettbewerb und Regulierung		SF 6 Bachelorarbeit
W 7 Makroökonomische Vertiefung		SF 7 Integrationsmodul
W 8 WP-Modul I		
W 9 WP-Modul II		
W 10 WP- Modul III		

Die Dozentin/der Dozent gibt zu Beginn des Semesters bekannt, welche der in der Modulbeschreibung genannten prüfungsrelevanten Leistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. Ist mehr als eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen, so gibt die Dozentin/der Dozent auch bekannt, mit welcher Gewichtung die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Veranstaltungsnote eingehen.

Die Dozentin/ der Dozent gibt zu Beginn des Semesters bekannt, welche Anforderungen an die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung erhoben werden.

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
I – W1 Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns	Dieses Modul bietet einen ersten Überblick über die wichtigsten funktionalen Betriebswirtschaftslehren wie Produktion, Marketing, Organisation, Finanzierung und Controlling sowie über Grundlagen und Begriffe des betrieblichen Rechnungswesens. Die in diesem Modul vermittelten Grundkenntnisse sind fundamentaler Bestandteil zum Verstehen betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und bilden die Basis für weitere Lehrmodule. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten der beiden Klausuren.	1./2.		150	5	Jährlich
Betriebliches Rechnungswesen	Grundlagen und -begriffe des Rechnungswesens, z.B. Überblick über die Finanzbuchhaltung; Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und Liquiditätssrechnung (Finanzplanung)	1.	Teilnahme, Klausur (60 min)	60	2	
Einführung in die BWL	Aus (institutionen)ökonomischer Perspektive wird eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre gegeben, ihre Gegenstände, Methoden und die wichtigsten betrieblichen Funktionen.	2.	Teilnahme, Klausur (60 min)	90	3	

702

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Workload (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
II – W2 Mikroökonomische Grundlagen	Die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Behandelt werden u.a. die theoretischen und methodischen Grundlagen von Güterangebot und Güternachfrage, Modelle der Marktcoordination sowie die Theorie des Marktversagens. Weitere Themen sind die Wettbewerbstheorie und die Wettbewerbspolitik. Dieses wirtschaftswissenschaftliche Basismodul spielt eine fundamentale Rolle für das Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ist damit eine unerlässliche Grundlage für weiterführende Lehrmodule. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Proseminarklausur.	1./2.		150	5	Jährlich
Mikroökonomie Vorlesung	Die Vorlesung behandelt umfassend die Grundzüge der mikroökonomischen Theorie, der Wettbewerbstheorie und der Wettbewerbspolitik.	1.	Teilnahme,	30	1	
Mikroökonomie Proseminar	Vertiefung und Ergänzung der Vorlesung Mikroökonomie anhand ausgewählter Aufgaben und Fragestellungen.	2.	Teilnahme, Klausur (90 min)	120	4	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
III – W3 Makroökonomische Grundlagen	Dieses Modul behandelt die Grundbegriffe und Methoden der gesamtwirtschaftlichen Theorie wie beispielsweise die Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung oder die Grundzüge der Stabilitätspolitik. Dieses Modul baut unmittelbar auf den in den Basismodulen vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und vertieft diese anhand ausgewählter Fragen und Problemstellungen der Volkswirtschaft. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Proseminarklausur.	2./3.		150	5	Jährlich
Makroökonomie Vorlesung	In dieser Veranstaltung werden Grundzüge der gesamtwirtschaftlichen Theorie behandelt (Bestimmungsgründe des Volkseinkommens und der Beschäftigung, Instabilitäten und Grundzüge der Stabilitätspolitik).	2.	Teilnahme	30	1	
Makroökonomie Proseminar	In dieser Veranstaltung werden die in der Veranstaltung „Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)“ behandelten Inhalte vertieft und erweitert.	3.	Teilnahme, Klausur (90 min)	120	4	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
IV – W4 Ausgewählte Felder der Wirtschaftswissenschaft	In den Vorlesungen dieses Moduls wird das Handeln wirtschaftspolitischer und einzelwirtschaftlicher Akteure unter besonderer Berücksichtigung der Einbindung in die Europäische Union analysiert. In der Vorlesung Europäische Wirtschaftspolitik wird der durch die Integration in die EU vorgegebene institutionelle Rahmen wirtschaftlichen Handelns detailliert untersucht. In der Vorlesung Public Choice Theorie wird die positive Theorie wirtschaftspolitischen Handelns analysiert. Schließlich behandelt eine Vorlesung zur BWL spiegelbildlich zur Public Choice Theorie das einzelwirtschaftliche Handeln innerhalb des vorgegebenen institutionellen Rahmens. Dieses Modul vertieft die allgemein-theoretischen Basiskenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand konkreter Politikfelder und Themen. Das Modul bietet eine vertiefende Einsicht in bedeutende wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen und eignet sich sowohl zur Berufsqualifikation als auch als Vorbereitung eines vertiefenden Masterstudiums. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	3.		300	10	704
Europäische Wirtschaftspolitik	In dieser Veranstaltung werden zunächst die wirtschaftstheoretischen Grundlagen der vier Grundfreiheiten im Rahmen der EU-Integration behandelt. Daran anschließend werden einige ausgewählte Politikbereiche der Europäischen Union kritisch beleuchtet. Schließlich werden die institutionellen Grundlagen der Europäischen Union auf ihrem aktuellen Stand und mit Blick auf künftigen Reformbedarf diskutiert.	3.	Teilnahme	120	4	
Public Choice Theorie	In dieser Veranstaltung wird die positive Theorie wirtschaftspolitischen Handelns analysiert.	3.	Teilnahme	90	3	
Vorlesung zur BWL aus dem Lehrangebot des IÖB	In dieser Veranstaltung wird schließlich spiegelbildlich zur Public Choice Theorie das einzelwirtschaftliche Handeln innerhalb des vorgegebenen institutionellen Rahmens behandelt.	3.	Teilnahme	90	3	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (240 min)			

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
V – W5 Angewandte Wirtschaftswissenschaften (für Studierende, die vor WS 07/08 das Studium begonnen haben)	Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen wirtschaftstheoretische, wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre intensiv thematisiert. Im Rahmen dieses Moduls werden die allgemeinen theoretischen Basiskonzepte wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Die Möglichkeit der Auswahl von Seminaren bietet den Studierenden die Chance, ihr Studienprofil weiter zu schärfen. Das Modul bietet eine vertiefende Einsicht in bedeutende wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen und eignet sich sowohl zur Berufsqualifikation als auch als Vorbereitung eines vertiefenden Masterstudiums. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Seminars.	3./4.		150	5	705
Ein VWL- oder BWL-Seminar aus dem Angebot des IÖB	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarkt und Beschäftigung • Wettbewerb und Verbraucherpolitik • Spezielle Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik 	3.	Teilnahme, Referat u. Hausarbeit	120	4	Für die Teilnahme am Seminar sollten die Module W2 und W3 absolviert worden sein
Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot des IÖB		4.	Teilnahme	30	1	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
V – W5 Angewandte Wirtschaftswissenschaften (für Studierende, die ab WS 07/08 das Studium begonnen haben)	Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen wirtschaftstheoretische, wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre intensiv thematisiert. Im Rahmen dieses Moduls werden die allgemeinen theoretischen Basiskonzepte wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge anhand praxisrelevanter Politikfelder vertieft. Die Möglichkeit der Auswahl von Seminaren bietet den Studierenden die Chance, ihr Studienprofil weiter zu schärfen. Das Modul bietet eine vertiefende Einsicht in bedeutende wirtschaftspolitische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen und eignet sich sowohl zur Berufsqualifikation als auch als Vorbereitung eines vertiefenden Masterstudiums. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Seminars.	3.		150	5	706
Ein VWL- oder BWL-Seminar aus dem Angebot des IOB	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarkt und Beschäftigung • Wettbewerb und Verbraucherpolitik • Spezielle Problem der Wirtschafts- und Finanzpolitik 	3.	Teilnahme, Referat u. Hausarbeit	150	5	Für die Teilnahme am Seminar sollten die Module W2 und W3 absolviert worden sein

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
VI – W6 Wettbewerb und Regulierung	In diesem Modul werden die Grundzüge, Bereiche und Instrumente der Wirtschaftspolitik in der Marktwirtschaft behandelt. Schwerpunkte sind die Legitimation und Ziele wirtschaftspolitischen Handelns (Normative Theorie), die Verfahren kollektiver Willensbildung und die Analyse des Verhaltens wirtschaftspolitischer Akteure (Positive Theorie). Zusätzlich werden die Ursachen für Marktversagen und die Korrekturmöglichkeiten durch staatliche Regulierung analysiert. Den Abschluss des Moduls bildet der zentrale Bereich marktwirtschaftlicher Wirtschaftspolitik: die Wettbewerbspolitik mit ihren theoretischen Grundlagen und ihren Instrumenten auf nationaler und internationaler Ebene. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Noten der Klausur zu Grundlagen der Regulierung und der Klausur zu Wettbewerbspolitik.	4./5.		300	10	Jährlich
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	Die Vorlesung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ setzt sich zum einen das Ziel, verwirklichte Wirtschaftspolitik zu erklären. Sie will darstellen, wie Entscheidungen zustande kommen und umgesetzt werden. Zum anderen will sie darüber aufklären, welche Maßnahmen wünschenswert und zielführend sind und wie sie durchgeführt werden sollen, um so die Effizienz praktischer Wirtschaftspolitik zu erhöhen. Zu diesem Zweck sind die Ziele, die Akteure und die Instrumente der Wirtschaftspolitik einer genaueren Analyse zu unterziehen.	5.	Teilnahme	90	-	707
Grundlagen der Regulierung	In der Vorlesung „Grundlagen der Regulierung“ wird die staatliche Korrektur von Marktversagen durch regulative Maßnahmen behandelt. Die grundlegenden Konzepte werden vorgestellt und bewertet.	5.	Teilnahme, Klausur (90 min), die sowohl die Inhalte der Vorlesungen „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ als auch die „Grundlagen der Regulierung“ umfasst	90	6	
Wettbewerbspolitik	In der Vorlesung Wettbewerbspolitik werden wettbewerbstheoretische und wettbewerbspolitische Konzeptionen vorgestellt. Neben Wettbewerbsbeschränkungen und Wettbewerbspolitik werden auch wettbewerbsliche Ausnahmebereiche und Perspektiven der Wettbewerbspolitik in den Fokus genommen.	4.	Teilnahme, Klausur (60 min)	120	4	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
VII – W7 Makroökonomische Vertiefung	<p>In der Makroökonomischen Vertiefung werden die für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhänge auf den Güter-, Geld-, Kapital- und Devisenmärkten analysiert, die insbesondere aus den internationalen Beziehungen und Transaktionen sowie den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik und Außenwirtschaftspolitik resultieren. In theoretischen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf den Märkten aufgezeigt, Vorgänge und Entwicklungen auf den nationalen und außenwirtschaftlich relevanten Märkten untersucht sowie die Möglichkeiten und Grenzen wirtschaftspolitischer Eingriffe in diese Märkte verdeutlicht. Im Detail werden z.B. die Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Politik der Europäischen Zentralbank, die Vorteile des internationalen Handels, die Chancen und Risiken der Globalisierung, die Wirkungen protektionistischer Außenwirtschaftspolitik, die Entstehung und weltweite Konsequenz von Währungs- und Finanzkrisen sowie die Ausgestaltung ökonomischer Integrationsräume (z.B. EU) behandelt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld und Währungsmärkten sowie den sonstigen außenwirtschaftlich relevanten Märkten zu geben und sie zu befähigen, einerseits Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe auf diesen Märkten zu beurteilen und andererseits eigenständig Problemlösungen zu erarbeiten. Der Stoff des Moduls wird in zwei Vorlesungen vermittelt, die jeweils durch Fallstudien zu gesamtwirtschaftlichen Phänomenen sowie zur wirtschaftspolitischen Praxis ergänzt werden. Im Internet wird begleitend die Möglichkeit geboten, den Stoff der Vorlesung anhand von Proseminaren und Fallstudien aufzuarbeiten und zu vertiefen. Die im Modul Makroökonomische Vertiefung vermittelten Kenntnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für das Durchdringen der für Geld-, Währungs- und Außenwirtschaftspolitik wichtigen nationalen und internationalen Zusammenhänge. Damit werden Fähigkeiten für viele volks- und auch betriebswirtschaftliche Tätigkeitsfelder erworben, z.B. in Europäischer Zentralbank, Welthandelsorganisation sowie außenwirtschaftspolitischen Abteilungen von Ministerien, Forschungsinstituten und international operierenden Unternehmungen.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.</p>	5./6.		150	5	Jährlich Voraussetzung zum Verständnis dieses Moduls ist der vorherige Besuch des Moduls W3
Geld und Währung	Die Veranstaltung beschäftigt sich mit den für eine Volkswirtschaft wichtigen Zusammenhängen auf den Geld-, Kapital- und Devisenmärkten, die insbesondere aus den Aktivitäten im Rahmen von Geldpolitik resultieren. In theoretischen	5.	Teilnahme	75	2,5	

	schen und empirischen Analysen werden die institutionellen Bedingungen auf diesen Märkten aufgezeigt. Ziel ist es, den Studierenden einen vertieften Einblick in die Funktionen auf den Geld- und Währungsmärkten zu gewähren.					
Außenwirtschaft	Die Veranstaltung vermittelt den Studierenden Kenntnisse zu den Themen Zahlungsbilanzen, Globalisierung, internationaler Handel Außenwirtschaftspolitik, regionale ökonomische Integration, Devisenmärkte und Wechselkurse, Währungsordnungen, Außenwirtschaft und Beschäftigung.	6.	Teilnahme	75	2,5	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (120 min)			

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP
VIII – W 8 IX – W9 X – W10 Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften	Im Rahmen der Wahlpflichtmodule des Bereichs Wirtschaft sollen die bisherigen Inhalte des Studiums speziell vertieft werden. Dabei können die Studierenden die der Vertiefung dienenden Module aus den unten angeführten Wahlpflichtmodulen 1 bis 8 frei wählen. Ausgewählt werden müssen entweder ein Modul a 10 ECTS und 1 Modul a 5 ECTS oder drei verschiedene Module a 5 ECTS.		
Wahlpflichtmodul 1	Ausgewählte Felder der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Betriebswirtschaftslehre (für Studierende, die das Studium vor WS 07/08 begonnen haben)	300	10
Wahlpflichtmodul 1	Ausgewählte Felder der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und/oder Betriebswirtschaftslehre (für Studierende, die das Studium ab WS 07/08 begonnen haben)	150	5
Wahlpflichtmodul 2	Betriebswirtschaftslehre	150	5
Wahlpflichtmodul 3	Konjunktur und Beschäftigung	150	5
Wahlpflichtmodul 4	Staatseinnahmen und Staatsausgaben	300	10
Wahlpflichtmodul 5	Umweltökonomik (für Studierende, die das Studium vor WS 07/08 begonnen haben)	150	5
Wahlpflichtmodul 5	Umweltökonomik (für Studierende, die das Studium ab WS 07/08 begonnen haben)	150	5
Wahlpflichtmodul 6	Mikroökonomische Vertiefung	150	5
Wahlpflichtmodul 7	Arbeit und Soziales	150	5
Wahlpflichtmodul 8	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	150	5

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 1 – Ausgewählte Felder der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und / oder Betriebswirtschaftslehre (für Studierende, die vor WS 07/08 das Studium begonnen haben)	Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen die wirtschaftstheoretischen, wirtschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre in Form von Seminaren intensiv thematisiert. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Seminare.	4./5.		300	10	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vor- ausgesetzt.
Seminar aus dem Lehrangebot des IÖB	z.B. <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmarkt und Beschäftigung Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik Europäische Integration Seminar zur BWL 		Teilnahme, Hausarbeit und Referat	150	5	711
Seminar aus dem Lehrangebot des IÖB	z.B. <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsmarkt und Beschäftigung Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik Europäische Integration Seminar zur BWL 		Teilnahme, Hausarbeit und Referat	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 1 – Ausgewählte Felder der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und / oder Betriebswirtschaftslehre (für Studierende, die ab WS 07/08 das Studium begonnen haben)	Dieses Modul vertieft anwendungsbezogen die wirtschaftstheoretischen, wirtschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen der Pflichtveranstaltungen. Es werden bspw. Grundbegriffe, Messkonzepte sowie Instrumente der Arbeitsmarktpolitik, Grundlagen und Instrumente der Wettbewerbspolitik, ökonomische Begründungen und Grundlagen der Verbraucherpolitik, Reformbedürftigkeit der europäischen Institutionen oder ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre in Form von Seminaren intensiv thematisiert. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Seminars.	4./5.		150	5	Jedes Semester. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vor- ausgesetzt.
Seminar aus dem Lehangebot des IÖB	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmarkt und Beschäftigung • Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik • Europäische Integration • Seminar zur BWL 		Teilnahme, Hausarbeit und Referat	150	5	

12

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Workload (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 2 – Betriebswirtschaftslehre	Es sind zwei Vorlesungen zur Betriebswirtschaftslehre aus dem Lehangebot des Instituts für Ökonomische Bildung zu belegen. Es handelt sich um interaktive Vorlesungen mit Diskussion, auch im Internet, zu verschiedenen betrieblichen Funktionen und Problemen der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere aus dem Managementbereich. Dabei werden auch die Besonderheiten von Existenzgründungen, Non-Profit-Organisationen und öffentlichen Betrieben behandelt. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Vorlesungen.	4./5.		150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vor- ausgesetzt.
Vorlesung zur Betriebswirtschaftslehre aus dem Lehangebot des IÖB			Teilnahme, Klausur	75	2,5	
Vorlesung zur Betriebswirtschaftslehre aus dem Lehangebot des IÖB			Teilnahme, Klausur	75	2,5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 3 – Konjunktur und Beschäftigung	<p>Lehrinhalt sind Konjunkturtheorie, Beschäftigungstheorie, angewandte Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Konjunktur-, Beschäftigungs- und Geldpolitik sowie Arbeitsmarkttheorien und Arbeitsmarktpolitik. Aufbauend auf der Vorlesung „Konjunktur und Beschäftigung“ werden auch Proseminare und ggf. Projekte zu dieser Thematik angeboten, die sich z.B. mit den Jahrgutachten des Sachverständigenrates oder dem Erstellen von Konjunkturprognosen beschäftigen.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur zur Vorlesung „Konjunktur und Beschäftigung“.</p>	4./5.		150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Vorlesung Konjunktur und Beschäftigung			Teilnahme, Klausur und/oder mündliche Prüfung	75	2,5	713
Projektseminar Konjunktur und Beschäftigung			Teilnahme, Referat, Hausarbeit oder schriftlicher Beitrag im Rahmen der (Mit-)Arbeit an einem Projekt	75	2,5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 4-- Staatseinnahmen und Staatsausgaben	<p>Inhalte: Das Modul beinhaltet die Bereitstellung der theoretischen Grundlagen zur Beschreibung und ökonomischen Analyse der Staatseinnahmen und -ausgaben sowie die Anwendung der analytischen Grundlagen auf das deutsche Steuersystem und die öffentlichen Budgets einschließlich des Finanzausgleichs sowie von Fragen der Staatsverschuldung, Regulierung, Deregulierung und Privatisierung.</p> <p>Die Lehrziele sind: (1) Die relevanten Methoden der Mikro- und Makroökonomik zur Analyse von Staatseinnahmen und -ausgaben zu erlernen. (2) Die Struktur des deutschen Steuersystems und elementare steuerrechtliche Regelungen sowie die öffentlichen Haushalte und den Finanzausgleich zu verstehen. (3) Die Fähigkeit, die relevanten Konzepte der Mikro- und Makroökonomik sowie der Ökonomischen Theorie der Politik zur Analyse von Fragen der Staatseinnahmen, -ausgaben und des Finanzausgleichs sowie von Regulierung, Deregulierung und Privatisierung anwenden zu können.</p> <p>Lehrformen sind Vorlesung, Proseminare mit Übungsaufgaben und das Selbststudium (sowohl anhand von Übungsaufgaben als auch von Fachliteratur).</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Klausuren „Allgemeine Steuerlehre“, „Spezielle Steuerlehre“ und „Grundlagen der staatswirtschaftlichen Allokation“.</p>	4./5.		300	10	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vor- ausgesetzt.
Allgemeine Steuerlehre (Theorie der Besteuerung)				120	4	
Spezielle Steuerlehre (Ökonomische Analyse von Steuern)				90	3	
Proseminar zur Allgemeinen Steuerlehre				0	---	
Grundlagen der staatswirtschaftlichen Allokation				90	3	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 5 – Umweltökonomik (für Studierende, die vor WS 07/08 das Studium begonnen haben)	<p>Dieses Modul hat die Grundlagen der Umweltökonomik und die Analyse und Lösung ausgewählter nationaler und globaler Umweltprobleme zum Gegenstand. Grundlage bildet dabei die ökonomische Theorie des Marktversagens. Die Veranstaltungen thematisieren u.a. Fragen der Bewertung von Umweltschäden, Probleme umweltpolitischer Zielsetzung und bieten eine Analyse umweltpolitischer Instrumente.</p> <p>Die Note des Moduls ergibt sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Klausuren.</p>	4./5.		150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 2 werden vorausgesetzt. Die Vorlesung „Grundlagen der Umweltökonomik“ ist Grundlage für die Vorlesung „Umweltpolitik“.
Grundlagen der Umweltökonomik				90	3	7
Umweltpolitik				60	2	5

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 5 – Umweltökonomik (für Studierende, die ab WS 07/08 das Studium begonnen haben)	Dieses Modul hat die Grundlagen der Umweltökonomik und die Analyse und Lösung ausgewählter nationaler und globaler Umweltprobleme zum Gegenstand. Grundlage bildet dabei die ökonomische Theorie des Marktversagens. Die Veranstaltungen thematisieren u.a. Fragen der Bewertung von Umweltschäden, Probleme umweltpolitischer Zielsetzung und bieten eine Analyse umweltpolitischer Instrumente. Die Note des Moduls ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	4./5.		150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 2 werden vorausgesetzt. Die Vorlesung „Grundlagen der Umweltökonomik“ ist Grundlage für die Vorlesung „Umweltpolitik“.
Grundlagen der Umweltökonomik			Teilnahme	90	3	
Umweltpolitik			Teilnahme	60	2	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (90 min)			

716

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 6 – Mikroökonomische Vertiefung	In diesem Modul geht es um die grundlegenden Fragestellungen und Ansätze der Institutionenökonomik (Theorie der Verfügungsrechte, Transaktionskostentheorie und Prinzipal-Agent-Theorie), die anschließend auf Strategien, Strukturen und Prozesse im Unternehmen angewendet werden. Analysiert werden sowohl theoretische als auch empirische Aspekte. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussklausur.	4./5.		150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.
Institutionenökonomik			Teilnahme	75	2,5	
Theorie der Unternehmung			Teilnahme	75	2,5	
Modulabschlussklausur			Modulabschlussklausur (120 min)			

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 7 – Arbeit und Soziales	Inhalte: Ökonomische Analyse der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in Deutschland. Dazu werden sowohl v. a. mikroökonomisch ausgerichtete Analysemethoden als auch institutionelle Kenntnisse sowie die Anwendung der Methoden auf die Institutionen vermittelt. Lehrziele: (1) Kenntnisse der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Institutionen. (2) Erlernen der ökonomischen Analysemethoden, insbesondere Arbeitsmarktökonomik und Ökonomik der sozialen Sicherung. (3) Fähigkeit der selbständigen ökonomischen Analyse der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Vorlesungen „Arbeitsmarktökonomik“ und „Sozialpolitik“.	4./5.		150	5	In der Regel jährlich. Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vor- ausgesetzt.
Arbeitsmarktökonomik			Teilnahme, Klausur	75	2,5	717
Sozialpolitik			Teilnahme, Klausur	75	2,5	
Proseminar zur Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik			Teilnahme	---	0	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
Wahlpflichtmodul 8 – Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	<p>Mit dem Modul „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ werden Studierenden in unmittelbarem Anschluss an die Schulmathematik Grundkenntnisse der höheren Mathematik vermittelt. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Modellierung und methodischen Behandlung linearer und nichtlinearer Input-Output-Zusammenhänge mit Mitteln der Analysis und linearen Algebra. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen auf Basis von Ableitungen gehören ebenso hierzu wie Verflechtungs- und Wanderungsmodelle mittels Matrizen. Besonderes Augenmerk wird auf die grundlegende Lagrange-Methode zur nichtlinearen Optimierung gelegt. Die Vorlesung wird begleitet durch einen Anfang des Semesters stattfindenden Überbrückungskurs, in dem im Stile einer Vorlesung noch einmal die wesentlichen Inhalte der Schulmathematik wiederholt werden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur zur Vorlesung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“.</p>	4./5.		150	5	In der Regel jährlich. Grundlegende mathematische Kenntnisse (Schulmathematik)
Vorlesung Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler			Teilnahme, Klausur	150	5	
Proseminar Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler			Teilnahme	---	0	
Überbrückungskurs Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler			Teilnahme	---	0	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XI – P1 Basismodul 1 - Grundlagen der Politikwissenschaft 1	Einführung in die Grundlagen des Faches Politikwissenschaft; Vermittlung von Grundbegriffen, Methoden, Theorien sowie Vorstellung unterschiedlicher Politikfelder und Grundlagen der Policy-Analyse; Grundfor-schen wissenschaftlichen Arbeitens. Darauf aufbauend erfolgt die Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Globalisierung. Die Modulnote ergibt sich aus der mit CP gewichteten Note der einzelnen Veranstaltungen.	1.		300	10	jährlich
Einführung in die Politikwissenschaft (inkl. Tutorium)	Diese Lehrveranstaltung soll den Studierenden in den Anfangssemestern eine Einführung in die Grundlagen des Faches Politikwissenschaft als Basis für das weitere Studium vermitteln. Grundbegriffe, Methoden und Theorien der Politikwissenschaft werden ebenso vorgestellt wie unterschiedliche Politikfelder (politische Philosophie, Innenpolitik, internationale Politik, Europapolitik und politische Ökonomie). Politische Sozialisation sowie eine Einführung in die Policy-Analyse bilden weitere Schwerpunkte.	1.	Teilnahme, Klausur (90 min); evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in Tutorien	150	5	719
Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland (inkl. Tutorium)	Es erfolgt in dieser Lehrveranstaltung eine Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der Globalisierung. Beginnend mit Begriffsklärungen werden insbesondere folgende Bereiche analysiert: Globalisierung als Herausforderung des politischen Systems; Europa und Globalisierung; Grundgesetz, Marktwirtschaft, Sozialstaat und Politische Kultur und Globalisierung; Parlamentarische Demokratie und Föderalismus unter dem Vorzeichen der Globalisierung.	1.	Teilnahme, Klausur (90 min); evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in Tutorien	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XII – P2 Basismodul 2 - Grundlagen der Politikwissenschaft 2	Thema sind zum einen die wichtigsten Probleme und Fragen der internationalen Beziehungen, also die Analyse der Akteure, Institutionen, Theorien, Prozesse und Strukturen des internationalen Systems. Zum anderen beschäftigt sich die Vergleichende Politikwissenschaft mit dem systematischen Vergleich unterschiedlicher Staats- und Regierungsformen sowie unterschiedlicher politischer Strukturen und Prozesse. Parallel zu diesen Basisveranstaltungen werden Proseminare angeboten, die Grundbegriffe und Theorien vertiefend behandeln. Die Modulnote ergibt sich aus der mit CP gewichteten Note der einzelnen Veranstaltungen.	2.		300	10	jährlich
Einführung in die internationale Politik (inkl. Tutorium)	In diesem Grundkurs sollen die wichtigsten Fragen und Probleme der Internationalen Politik vorgestellt werden. Im ersten Teil – Akteure – werden die verschiedenen Arten von Akteuren – Staaten, IGOs, NGOs etc. – vorgestellt. Im zweiten Teil – Prozesse – werden neuere und strukturbestimmende Prozesse des internationalen Systems untersucht wie z.B. Globalisierung, Internationaler Terrorismus. Der dritte Teil befasst sich mit Strukturen des internationalen Systems.	2.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder Hausarbeit, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in den Tutorien	150	5	720
Vergleichende Politikwissenschaft (inkl. Tutorium)	Die Vorlesung gibt einen breiten weltweit orientierten Überblick zum Vergleich politischer Systeme, die Tutorien konzentrieren sich auf die sechs wichtigsten G-7-Länder USA, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien	2.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder Hausarbeit, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistung in den Tutorien	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XIII – P3 Vertiefungsmodul 1	Das Modul beschäftigt sich in frei von den Studierenden wählbaren Standardkursen oder Proseminaren mit der politikwissenschaftlichen Forschungsmethode der Politikfeldanalyse. (Die in jedem Semester zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.) Politikfelder bezeichnen die materielle und inhaltliche Dimension von Politik und beziehen sich somit auf konkrete, inhaltlich auszugestaltende, mit Einflüssen und Wirkungen behaftete Maßnahmen (staatlicher) Politikgestaltung (z.B. Umweltpolitik, Sozialpolitik). Darüber hinaus wird ein umfassender Überblick über die Entwicklung der Europäischen Union, vor allem über ihr politisches System und ihre politischen Aktivitäten gegeben. Es müssen Veranstaltungen aus einem von den drei Schwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft gewählt werden: a) Europäisierung / Globalisierung / Regionen; b) Zivilgesellschaft und Demokratie; c) Transformations- und Regionalisierungsprozesse. Die drei zu belegenden Veranstaltungen sollten inhaltlich sinnvoll zum zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften passen ausgewählt werden. Die Modulnote ergibt sich aus der mit CP gewichteten Note der Einzelleistungen.	3./4.		450	15	In der Regel halbjährlich; Vor Besuch des Moduls P3 sollten die Module P1 und P2 absolviert worden sein
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	3./4.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 - 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	3./4.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 - 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	3./4.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 - 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XIV – P4 Vertiefungsmodul 2	Das Modul beschäftigt sich in frei von den Studierenden wählbaren Standardkursen oder Proseminaren mit der politikwissenschaftlichen Forschungsmethode der Politikfeldanalyse. (Die in jedem Semester zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.) Politikfelder bezeichnen die materielle und inhaltliche Dimension von Politik und beziehen sich somit auf konkrete, inhaltlich auszugestaltende, mit Einflüssen und Wirkungen behaftete Maßnahmen (staatlicher) Politikgestaltung (z.B. Umweltpolitik, Sozialpolitik). Darüber hinaus wird ein umfassender Überblick über die Entwicklung der Europäischen Union, vor allem über ihr politisches System und ihre politischen Aktivitäten gegeben. Es müssen zwei Veranstaltungen aus einem zweiten von den drei Schwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft gewählt werden: a) Europäisierung / Globalisierung / Regieren; b) Zivilgesellschaft und Demokratie; c) Transformations- und Regionalisierungsprozesse. Die drei zu belegenden Veranstaltungen sollten inhaltlich sinnvoll zum zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaften passend ausgewählt werden. Die Modulnote ergibt sich aus der mit CP gewichteten Note der Einzelleistungen.	4./5.		450	15	In der Regel halbjährlich; Vor Besuch des Moduls P4 sollen die Module P1 und P2 absolviert worden sein
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	4./5.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 – 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	4./5.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 – 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	4./5.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 – 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeitstunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XV – P5 Vertiefungsmodul 3 – Spezialisierung	<p>Die spezielle Vertiefung in diesem Modul ermöglicht eine Schwerpunktsetzung und bietet somit einerseits eine sinnvolle Ergänzung zur im gleichen Semester anzufertigenden Bachelorarbeit sowie andererseits eine nutzbringende Perspektive im Hinblick auf ein mögliches Masterstudium. (Die in jedem Semester zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.)</p> <p>Es müssen zwei Veranstaltungen aus den drei Schwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft gewählt werden: a) Europäisierung / Globalisierung / Regionen; b) Zivilgesellschaft und Demokratie; c) Transformations- und Regionalisierungsprozesse. Die Veranstaltungen sollten inhaltlich sinnvoll zum zweiten Hauptfach Wirtschaftswissenschaft passend ausgewählt werden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der mit CP gewichteten Note der Einzelleistungen.</p>	5./6.		300	10	In der Regel halbjährlich; Vor Besuch des Moduls P5 sollten die Module P1 und P2 absolviert worden sein
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	5./6.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 - 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Standardkurs/Proseminar (nach Wahl)	-	5./6.	Teilnahme, je nach Kurs: Klausuren (45 - 90 min) Hausarbeiten Referate Sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XVI – SF1 Arbeitstechniken	Aneignung von Fähigkeiten und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere bezüglich der Informationsbeschaffung und -quellen, der Materialansammlung und Ordnung, der Planung und Gliederung einer wissenschaftlichen Untersuchung, der Techniken des Textabfassens (speziell Zitiertechniken) und der Erstellung der Apparate (Literatur- und Quellenverzeichnisse). Des Weiteren werden technische und inhaltliche Kompetenzen im Umgang mit dem PC und Internet im Studium vermittelt (Dateiverwaltung, Textverarbeitung, professionelle Internetrecherche, Präsentationstechniken etc.). Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Veranstaltung „Arbeitstechniken und Internetkompetenz“.	1.		150	5	Jährlich
Arbeitstechniken und Internetkompetenz	Wissenschaftliches Arbeiten, Recherche Techniken sowie die Textanalyse und Aufarbeitung wissenschaftlicher Themen als Präsentation, professionelle Internetrecherche, Umgang mit gängiger Software (Tabellenkalkulation, Textverarbeitung, Präsentationssoftware)	1.	Teilnahme, Klausur (30 – 90 min) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	724

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XVII – Sf2 Fremdsprache	Ein umfangreiches Englischangebot für Studierende ist inhaltlicher Bestandteil dieses Moduls. Die allgemeinen und fachsprachlichen Lehrveranstaltungen vermitteln spezifische Fremdsprachenkenntnisse. Dabei soll nicht nur der entsprechende Fachwortschatz erworben werden, sondern auch die Fähigkeit, sich in der Forschung oder in berufstypischen Situationen in der Fremdsprache verständigen zu können. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten.	2./3./5.		300	10	Jährlich Voraussetzung für das Absolvieren dieses Moduls ist der Nachweis über den mit mindestens 60 Punkten bestandenen C-Test. Für einzelne Veranstaltungen kann auch eine höhere Ergebnis des C-Tests Voraussetzung sein.
Englisch I (Office Skills)	Die Fähigkeit, im beruflichen Umfeld frei zu kommunizieren soll in diesem Studienabschnitt erworben werden.	2.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistungen	75	2,5	
Englisch II (Reading Skills)	Die Fähigkeit, wissenschaftliche Texte der beiden Anteildisziplinen sicher zu handhaben, soll in diesem Studienabschnitt erworben werden.	3.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistungen	75	2,5	
Englisch III (Presentation Skills)	Schwerpunkt dieses Kurses ist es, die freie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit in der englischen Sprache zu vertiefen.	5.	Teilnahme, Klausur (45-90 min) und/oder mündliche Prüfung, evtl. Referat und/oder sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XV III – SF3 Statistik	In diesem Modul sollen Einblicke in statistische Methoden gewonnen werden, um sie später an einem konkreten Datensatz selbstständig anzuwenden. Die Verfahren der Stichprobenziehung, Skalierungsverfahren sowie deskriptive Verfahren zur Auswertung stehen hier im Mittelpunkt. Die Modulnote ergibt sich aus den mit CP gewichteten Einzelnoten.	1./2.		300	10	Jährlich
Statistik I	Inhalte des Statistikkurses I sind die Theorie statistischer Fragen, Zugänge zur Statistik, grundlegende Begriffe der Statistik, uni- und bivariate Verteilungen, Lagemaße, Streuungsmaße, Konzentrationsmaße, nominale, ordinale und metrische Zusammenhangsmaße. Zudem wird die Interpretation von Statistikmaterial aus Presse und Wissenschaft sowie der Umgang mit Statistikprogrammen vermittelt.	1.	Teilnahme, Klausur (45-90 min.) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	
Statistik II	Im zweiten Teil der Lehrveranstaltung werden folgende Themen besprochen: Vertiefung der Inhalte von Statistik I, Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und –verteilungen, Schätz- und Testverfahren, Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.	2.	Teilnahme, Klausur (45-90 min.) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen .	150	5	Der vorherige Besuch der Veranstaltung Statistik I wird dringend empfohlen

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XIX – SF4 Praktikum	Die Studierenden sind verpflichtet, während des Studiums insgesamt 12 Wochen Praktika nach Vorgaben der Praktikumsordnung zu absolvieren. Eine Note wird in diesem Modul nicht vergeben.	2./4.		450	15	
Praktikum			Praktikum, Praktikumsberichte	450	15	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XX – SF5 Methoden wissenschaftlicher Forschung	Ziel dieses Moduls ist es, das Verständnis für empirische Forschung zu vermitteln und sowohl qualitative wie auch quantitative Forschungsmethoden zu erlernen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Veranstaltung.	3.		150	5	in der Regel jährlich Die Teilnahme an den Methoden-Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät setzt voraus, dass die Veranstaltungen des Moduls SF 3 Statistik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurden.
Methoden der empirischen Sozialforschung (fakultativ: Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung)	In Methodenkursen werden Kompetenzen für die Beurteilung der Verwendung von qualitativen Methoden und der Datenauswertung vermittelt. Gegebenenfalls werden Zugänge zu einschlägigen Datenquellen aufgezeigt und Verfügbarkeit, Aufbau und praktischer Nutzen für die sozialwissenschaftliche Forschung dargestellt.	3.	Teilnahme, Klausur (45-90 min.) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen .	150	5	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XXI – SF6 Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit soll in thematischem Zusammenhang mit den selbst gewählten Schwerpunktthemen des Faches Politik und des Faches Recht stehen. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie im Stande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Note dieses Moduls ergibt sich aus der Note der Bachelorarbeit.	6.	Bachelorarbeit	300	10	
Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	300	10	

Modul / untergeordnete Fächer	Lernziele / Lehrinhalte	Semester	Leistungsnachweise	Work-load (in Zeit-Stunden)	CP	Turnus, besondere Voraussetzungen
XXII – SF7 Integrationsmodul	Arbeiten des Selbststudiums umfassen die Anfertigung einer Studienarbeit im Zeitraum von in der Regel drei Wochen unter Betreuung eines Lehrenden. Das Thema dieser Studienarbeit ist so zu wählen, dass es einen Bereich abdeckt, welcher aus politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive erarbeitet und analysiert werden kann. In einem verpflichtenden Kolloquium zu Anfang des Semesters werden dazu von den Lehrenden Anregungen gegeben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Integrationsseminars.	4.		150	5	Jährlich
Integrationsseminar Politik und Wirtschaft			Teilnahme, Klausur (45-90 min.) oder/und Hausarbeit, evtl. Referat oder/und sonstige schriftliche Leistungen	150	5	

Anhang II

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Politik und Wirtschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Politik und Wirtschaft sind die Studierenden verpflichtet, praktische Studienzeit im Umfang von insgesamt 12 Wochen zu absolvieren. Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen.

(2) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden des B.A.-Studiengangs Politik und Wirtschaft und regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums. Darüber hinaus dient sie als Information für die Einrichtungen, in denen Praktika durchgeführt werden.

(3) Eine höchstens zwei Jahre vor dem Studium abgeschlossene studienrelevante Berufsausbildung, eine im Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Studiums ausgeübte entsprechende qualifizierte Berufstätigkeit oder ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum kann für ein maximal vierwöchiges Pflichtpraktikum vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Ausbildungs-, Arbeits- oder Praktikumszeugnis sowie ein Bericht über die Ausbildung, Tätigkeit bzw. das Praktikum müssen dafür nach Vorgaben von § 5 von der Studentin/dem Studenten eingereicht werden.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Rechtsverhältnis zwischen den Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Studiums (§ 3 dieser Praktikumsordnung) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums soll in der Regel durch einen Praktikumsvertrag begründet werden. Der Praktikantin oder dem Praktikanten soll vom Praktikumssträger ein qualifiziertes Zeugnis ausgestellt werden.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt sein.

(3) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung der Praktika

(1) Mit der Durchführung der Praktika soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.

- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und ggf. für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des zu Grunde liegenden Bachelorstudiengangs beteiligten Fächern sollen über die Auswertung der durchgeführten Praktika Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert werden soll, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4 Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart der Praktika

(1) Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert. Die Anerkennung erfolgt über den Prüfungsausschuss. Es wird den Studierenden dringend geraten, vorab die Anerkennung eines geplanten Praktikums zu klären.

(2) Das Praktikum sollte als Blockpraktikum abgeleistet werden. Es hat eine Dauer von mindestens zwölf Wochen (ca. 450 Arbeitsstunden). Diese können auf mehrere Zeitabschnitte (Praktika) verteilt werden, die jeweils mindestens vier Wochen umfassen müssen. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten, können zu einer Abweichung von dieser Regel führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten im Sinne von Absatz 2 Sätze 4 und 5 möglich bzw. erforderlich sind, muss vor Abschluss des Praktikumsvertrags eine schriftliche Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgen, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5 Praktikumsbericht

(1) Zu jedem der absolvierten Praktika ist ein separater Praktikumsbericht anzufertigen. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 3.000 Wörtern (ca. 10 Seiten) zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. bei Praktika von 4 bis 8 Wochen und von mindestens 4.500 Wörtern (ca. 15 Seiten) zuzüglich Titel, Verzeichnissen etc. bei Praktika zwischen 9 und 12 Wochen. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe).
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution).

- Personelle Ausstattung des Einsatzbereiches, Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung.
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten und Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext sowie
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.
- Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können.
- Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere die Anforderungen bezüglich Quellenangaben und Zitation. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren abgegeben. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikums-einrichtung, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikums-einrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Ein qualifiziertes Zeugnis der Praktikums-einrichtung über das abgeleistete Praktikum ist dem Bericht beizulegen.

(2) Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeendigung im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt, wird das Praktikum nicht anerkannt und muss wiederholt werden. Eine Wiederholung des Berichtes oder des gesamten Praktikums kann notwendig werden, wenn der Bericht nicht den oben beschriebenen Anforderungen entspricht. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Das Praktikum inklusive Praktikumsbericht wird mit 15 CP angerechnet.